AR 2545 –
Goldschmidt Family Coll

1/9 OTHER DOCUMENTS 1837, 1948

ARCHIVES

(№ 13 b.)

Aufgabe - Schein.

Dieser Schein ist nur auf 6 Monate gültig.

Königl. Post-Administration

℘ [illegible] ℳ [illegible]

Franco und Scheingeld.

Unterzeichnetes Postbüreau hat heute zur Beförderung mit der ~~Post~~ in Empfang genommen:

ein — [illegible]

gezeichnet [illegible]

adressirt an [illegible]

in [illegible]

declarirt zu einem Werth-Inhalte von

~~[illegible]~~

BREMEN den 15ten Juny 1837

Königl. Großbr. Hannov. Post-amt

[illegible]

№ 702.

Das Königliche Consistorium hieselbst hat vor Kurzem ein Rundschreiben erlassen, worin es alle Geistlichen auffordert, die unter dem Namen **jura stolae** bekannte Abgabe der Juden an die christliche Geistlichkeit, welche schon im vorigen Jahre im größten Theile des Landes nicht bezahlt worden, jetzt wieder einzuziehen, auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842.

Dieses Gesetz ist aber durch §. 5 des Gesetzes vom 5. Septb. d. J., in allen den Bestimmungen, welche die Rechte der Juden beschränken, vollständig aufgehoben. Meiner Ueberzeugung nach liegt eine Rechtsbeschränkung darin, wenn der Jude eine besondere Abgabe zahlen muß, die vom Glaubensbekenntniß abhängig ist — da der Christ, wenn er ein Haus besitzt, diese Abgabe nicht zahlt. Jedenfalls aber ist es eine Rechtsfrage, welche das Königl. Consistorium einseitig zu entscheiden nicht berechtigt ist. —

Im Interesse unseres Rechtes, das wir uns auch im Kleinen nicht verkümmern lassen dürfen, wie im Interesse der Gemeinden, dessen Wahrung mir obliegt, fordre ich Sie daher auf, im Vereine mit Ihrer Gemeinde jede Zahlung der **jura stolae** so lange entschieden zu verweigern, bis Sie rechtskräftig durch richterliches Urtheil dazu verpflichtet sind. Ich hoffe, daß kein Gericht auf Zahlung der Abgabe erkennen werde; sollte das aber auch geschehen, so wäre eben darin der kräftigste Antrieb, diesen Ueberrest alten Druckes auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Wir haben durch des Herrn Hülfe, die volle Emancipation erlangt. Neue Rechte sind uns dadurch geworden, über die wir wachen wollen, daß sie zur Wahrheit werden — aber auch neue Pflichten, die wir getreulich üben müssen. Als freie, gleichberechtigte Bürger des Staates wollen wir einerseits mit ganzem Herzen und ganzer Seele der Gesammtheit uns anschließen, daß der volle Segen des Rechtes und der Freiheit ihr zu Gute komme; andrerseits aber mit um so größerer Liebe und Innigkeit unserm Glauben uns zuwenden. Frei vom äußern Druck müssen unsere Gotteshäuser, unsere Schulen, unsere Gemeindeverhältnisse, unsere milden Anstalten zu neuem, frischen Leben erblühen! Dazu mögen auch die Mittel benutzt werden, die wir jetzt ersparen; damit Israels Glaube in der Freiheit sich bewähre, wie er in der Knechtschaft sich verherrlicht hat! —

Ich ersuche Sie dieses Schreiben Ihrer Gemeinde zur Kenntniß zu bringen und über den Erfolg mir seiner Zeit zu berichten.

Hannover, den 20. ~~October~~ Nov. 1848.

Der Landrabbiner

Dr. ***Samuel E. Meyer.***

An
die Herren Vorsteher der
Synagogengemeinden des hiesigen
Landrabbinats=Bezirks.